

TE Bvwg Erkenntnis 2026/8/12 I403 2348910-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.08.2026

Entscheidungsdatum

12.08.2026

Norm

BFA-VG §18 Abs3

BFA-VG §18 Abs7

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art2

EMRK Art3

EMRK Art8

FPG §67

FPG §70

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BFA-VG § 18 heute
 2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
 8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
-
1. BFA-VG § 18 heute
 2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
 8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 2 heute
2. EMRK Art. 2 gültig ab 01.05.2004

1. EMRK Art. 3 heute
2. EMRK Art. 3 gültig ab 01.05.2004

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. FPG § 67 heute
2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 70 heute
2. FPG § 70 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 70 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 70 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
5. FPG § 70 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

I403 2348910-1/4E

TEILERKENNTNIS

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Birgit ERTL über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , Staatsbürger Rumäniens und vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.07.2026, Zl. XXXX zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin MMag. Birgit ERTL über die Beschwerde von römisch 40 , geb.

römisch 40, Staatsbürger Rumäniens und vertreten durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.07.2026, Zl. römisch 40 zu Recht:

A)

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides wird gemäß § 18 Abs. 5 iVm Abs. 7 BFA-VG stattgegeben und dieser ersatzlos behoben. Der Beschwerde kommt die aufschiebende Wirkung zu. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides wird gemäß Paragraph 18, Absatz 5, in Verbindung mit Absatz 7, BFA-VG stattgegeben und dieser ersatzlos behoben. Der Beschwerde kommt die aufschiebende Wirkung zu.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

XXXX (Beschwerdeführer) hat seit 29.01.2025 einen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet. Am 15.10.2025 stellte er bei der Bundeshauptmannschaft (BH) XXXX einen Antrag auf Erteilung einer Anmeldebescheinigung, dem bislang noch nicht entsprochen wurde. römisch 40 (Beschwerdeführer) hat seit 29.01.2025 einen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet. Am 15.10.2025 stellte er bei der Bundeshauptmannschaft (BH) römisch 40 einen Antrag auf Erteilung einer Anmeldebescheinigung, dem bislang noch nicht entsprochen wurde.

Mit Schreiben der BH XXXX an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 08.05.2026 wurde darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Anmeldebescheinigung nicht vorliegen würden, da vom Beschwerdeführer eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausginge. Mit Schreiben der BH römisch 40 an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vom 08.05.2026 wurde darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Anmeldebescheinigung nicht vorliegen würden, da vom Beschwerdeführer eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausginge.

Das BFA leitete ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme ein und übermittelte dem Beschwerdeführer am 21.05.2026 und am 06.07.2026 ein Schreiben, in dem er darüber sowie über die Möglichkeit einer Stellungnahme informiert wurde.

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des LG XXXX vom 28.05.2026, XXXX wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB, dem Verbrechen des Raubes nach § 142 Abs 1 StGB, dem Verbrechen der schweren Körperverletzung nach §§ 15, 84 Abs 4 StGB, dem Vergehen der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB und dem Verbrechen der Verleumdung nach § 297 Abs 1 erster und zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten sowie zu einer Geldstrafe verurteilt, wobei die Freiheitsstrafe unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des LG römisch 40 vom 28.05.2026, römisch 40 wegen des Vergehens der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins, StGB, dem Verbrechen des Raubes nach Paragraph 142, Absatz eins, StGB, dem Verbrechen der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 84, Absatz 4, StGB, dem Vergehen der Nötigung nach Paragraph 105, Absatz eins, StGB und dem Verbrechen der Verleumdung nach Paragraph 297, Absatz eins, erster und zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 15 Monaten sowie zu einer Geldstrafe verurteilt, wobei die Freiheitsstrafe unter der Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde.

Am 13.07.2026 langte eine Stellungnahme des Beschwerdeführers beim BFA ein, in welcher dieser darauf verwies, dass er keine Bindungen zu Rumänien habe, da bereits seine Mutter in die Türkei ausgewandert sei, dass er eine Anstellung habe und seine Fehler bereuen würde.

Mit Bescheid des BFA vom 13.07.2026 erging folgender Spruch:

“ I. Gemäß § 67 Absatz 1 und 2 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) idgF, wird gegen Sie ein für die Dauer

von 5 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen.“ römisch eins. Gemäß Paragraph 67, Absatz 1 und 2 Fremdenpolizeigesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (FPG) idgF, wird gegen Sie ein für die Dauer von 5 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen.

II. Gemäß § 70 Absatz 3 Fremdenpolizeigesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 (FPG) idgF, wird Ihnen kein Durchsetzungsaufschub erteilt.römisch zwei. Gemäß Paragraph 70, Absatz 3 Fremdenpolizeigesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (FPG) idgF, wird Ihnen kein Durchsetzungsaufschub erteilt.

III. Einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot wird gemäß § 18 Absatz 3 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, (BFA-VG) idgF, die aufschiebende Wirkung aberkannt.römisch drei. Einer Beschwerde gegen dieses Aufenthaltsverbot wird gemäß Paragraph 18, Absatz 3 BFA-Verfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, (BFA-VG) idgF, die aufschiebende Wirkung aberkannt.“

Das BFA begründete die Entscheidung damit, dass zwar Eltern und Schwestern des Beschwerdeführers in Österreich leben würden, dieser aber volljährig sei, so dass kein schützenswertes Familienleben im Bundesgebiet vorliege. Sein persönliches Verhalten gefährde die öffentliche Ordnung und Sicherheit, verwiesen wurde dabei auf das Urteil vom 28.05.2026, ohne allerdings die dieser Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten anzuführen.

Gegen den Bescheid wurde am 30.07.2026 Beschwerde in vollem Umfang wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie der Verletzung von Verfahrensvorschriften erhoben und vorgebracht: “Der BF ist rumänischer Staatsangehöriger. Seine Muttersprache ist Türkisch, er hat vor seinem Aufenthalt in Österreich in der Türkei gelebt und dort die Matura absolviert. Seit dem 29.01.2025 ist der BF durchgehend mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Er verfügt in Österreich über ein umfassendes Privat- und Familienleben; so lebt er mit seiner Tante und einer Schwester im gemeinsamen Haushalt und steht in engem Kontakt zu seinen Eltern und seiner bei den Eltern lebenden Schwester. Seine Eltern, seine Geschwister und der BF sind bestrebt, eine größere Wohnung zu finden, da sie wieder als Familie im gemeinsamen Haushalt leben möchten. Der BF arbeitet seit ca. 5 Monaten beim Leasingunternehmen XXXX GmbH & Co KG. In Rumänien hat der BF überhaupt kein Privat- und Familienleben.“ Der Beschwerdeführer sei zum Zeitpunkt der Verurteilung erst 19 Jahre alt gewesen; inzwischen sei auch sein Vater nach Österreich gezogen und gebe ihm dieser viel Halt. Das BFA habe den Beschwerdeführer nicht einvernommen und nicht ausreichend ermittelt. Es sei von einem Überwiegen der familiären und privaten Interessen an einem Verbleib im Bundesgebiet auszugehen. Der reine Verweis auf eine Strafe reiche nicht, um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit festzustellen. Gegen den Bescheid wurde am 30.07.2026 Beschwerde in vollem Umfang wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung sowie der Verletzung von Verfahrensvorschriften erhoben und vorgebracht: “Der BF ist rumänischer Staatsangehöriger. Seine Muttersprache ist Türkisch, er hat vor seinem Aufenthalt in Österreich in der Türkei gelebt und dort die Matura absolviert. Seit dem 29.01.2025 ist der BF durchgehend mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet. Er verfügt in Österreich über ein umfassendes Privat- und Familienleben; so lebt er mit seiner Tante und einer Schwester im gemeinsamen Haushalt und steht in engem Kontakt zu seinen Eltern und seiner bei den Eltern lebenden Schwester. Seine Eltern, seine Geschwister und der BF sind bestrebt, eine größere Wohnung zu finden, da sie wieder als Familie im gemeinsamen Haushalt leben möchten. Der BF arbeitet seit ca. 5 Monaten beim Leasingunternehmen römisch 40 GmbH & Co KG. In Rumänien hat der BF überhaupt kein Privat- und Familienleben.“ Der Beschwerdeführer sei zum Zeitpunkt der Verurteilung erst 19 Jahre alt gewesen; inzwischen sei auch sein Vater nach Österreich gezogen und gebe ihm dieser viel Halt. Das BFA habe den Beschwerdeführer nicht einvernommen und nicht ausreichend ermittelt. Es sei von einem Überwiegen der familiären und privaten Interessen an einem Verbleib im Bundesgebiet auszugehen. Der reine Verweis auf eine Strafe reiche nicht, um eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit festzustellen.

Die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erfolgte am 10.08.2026.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Zu A)

Eingangs ist festzuhalten, dass Gegenstand der vorliegenden Entscheidung nur jener – trennbare – Spruchpunkt des mit der Beschwerde angefochtenen Bescheides ist, mit dem der Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde. Die Entscheidung hinsichtlich aller übrigen angefochtenen Spruchpunkte ergeht gesondert zu einem späteren Zeitpunkt.

Das BFA hatte sich dabei auf § 18 Abs. 3 BFA-VG gestützt, sich dabei aber offensichtlich auf die am 11.06.2026 außer Kraft getretene Fassung ("(3) Bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist." - BGBl. I Nr. 87/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018) gestützt. Das BFA hatte sich dabei auf Paragraph 18, Absatz 3, BFA-VG gestützt, sich dabei aber offensichtlich auf die am 11.06.2026 außer Kraft getretene Fassung ("(3) Bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist." - Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 56 aus 2018,) gestützt.

Die seit dem 12.06.2026 geltende Bestimmung findet sich in § 18 Abs. 5 BFA-VG; Die seit dem 12.06.2026 geltende Bestimmung findet sich in Paragraph 18, Absatz 5, BFA-VG:

"(5) Bei EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern und begünstigten Drittstaatsangehörigen kann die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen ein Aufenthaltsverbot aberkannt werden, wenn deren sofortige Ausreise oder die sofortige Durchsetzbarkeit im Interesse der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich ist."

Aufgrund des unveränderten Wortlautes bleibt der Prüfmaßstab aber ident. Das BFA führte im angefochtenen Bescheid aus, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle, ohne den Beschwerdeführer allerdings jemals einvernommen zu haben und ohne die dem Urteil des LG XXXX zugrundeliegenden Straftaten überhaupt anzuführen. Aufgrund des unveränderten Wortlautes bleibt der Prüfmaßstab aber ident. Das BFA führte im angefochtenen Bescheid aus, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstelle, ohne den Beschwerdeführer allerdings jemals einvernommen zu haben und ohne die dem Urteil des LG römisch 40 zugrundeliegenden Straftaten überhaupt anzuführen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH genügt es nicht, auf eine - die Aufenthaltsbeendigung als solche rechtfertigende - Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Fremden zu verweisen, sondern es ist darüber hinaus darzutun, warum die Aufenthaltsbeendigung sofort - ohne Aufschub und unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens - zu erfolgen hat; dazu ist es nicht ausreichend, jene Überlegungen ins Treffen zu führen, die schon bei der Entscheidung über die Verhängung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme selbst maßgeblich waren (VwGH, 04.04.2019, Ra 2019/21/0053).

Die Notwendigkeit der sofortigen Ausreise als gesetzliche Voraussetzung für die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung betreffend die Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung erfordert also das Vorliegen besonderer Umstände, die mit den Voraussetzungen für die Aufenthaltsbeendigung als solche nicht gleichzusetzen sind. Derartige Umstände, die nicht nur ein öffentliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung begründen, sondern darüber hinaus ihren sofortigen Vollzug erfordern, hat das BFA nicht aufgezeigt.

Darüber hinaus war das Ermittlungsverfahren mangelhaft, sah das BFA doch von einer Einvernahme des Beschwerdeführers ab, sodass es erforderlich scheint, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, um sich einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu verschaffen.

Aus der dem Bundesverwaltungsgericht zum derzeitigen Entscheidungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Aktenlage kann nach Durchführung einer Grobprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass die Abschiebung gegen § 50 Abs. 1 oder 2 FPG oder Art. 8 EMRK verstoßen würde, weswegen der Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 18 Abs. 7 BFA-VG stattzugeben ist. Aus der dem Bundesverwaltungsgericht zum derzeitigen Entscheidungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Aktenlage kann nach Durchführung einer Grobprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass die Abschiebung gegen Paragraph 50, Absatz eins, oder 2 FPG oder Artikel 8, EMRK verstoßen würde, weswegen der Beschwerde gegen die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 18, Absatz 7, BFA-VG stattzugeben ist.

Die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist nicht als Entscheidung in der Sache selbst zu werten. Vielmehr handelt es sich dabei um eine der Sachentscheidung vorgelagerte Verfügung, die nicht geeignet ist, den Ausgang des Verfahrens vorwegzunehmen.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot aufschiebende Wirkung Behebung der Entscheidung Durchsetzungsaufschub Interessenabwägung Kassation mündliche Verhandlung öffentliche Interessen persönliche Einvernahme persönlicher Eindruck Privat- und Familienleben private Interessen Rückkehrentscheidung Spruchpunktbehebung Straffälligkeit strafgerichtliche Verurteilung Straftat Teilerkenntnis Verbrechen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:I403.2348910.1.00

Im RIS seit

27.08.2026

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at